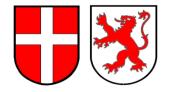
Bestattungs- und Friedhofreglement Thunstetten 2017



Inhaltsverzeichnis

l. <i>i</i>	Allgemeine Bestimmungen	4
(Geltungsbereich	4
(Ökologie	4
1	Andere Sitten und Bräuche	4
II.	Organisation des Bestattungs- und des Friedhofswesens	4
(Organe	4
	Bau- und Betriebskommission (BBK)	4
,	Verwaltung / Geschäftsführer	5
ļ	Friedhofgärtner / Totengräber	5
III.	Verfahren bei Todesfällen	5
4	Anzeigepflicht	5
	Leichenfund	5
1	Anordnung der Bestattung	5
I	Bestattungsbewilligung	6
,	Aufbahrungsort	6
ı	Bestattungsfrist	6
•	Todesfälle infolge ansteckender Krankheit	6
;	Schliessung des Sarges	6
ı	Bestattungsvoraussetzungen	6
I	Kremation	6
	Bestattungsort	6
	Bestattungskosten	7
IV	. Friedhofordnung	7
ı	Friedhofruhe	7
ı	Bestattungszeiten	8
ı	Bestattungskontrolle	8
	Bestattungsfelder	8
	Beschaffenheit der Särge	8
	Masse und Auslastung der Gräber	9
	Familien- und Doppelgräber	9
ı	Urnenfamiliengräber	9
	Gemeinschaftsgrab 1	
	Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	

Ruhedauer	10
Grabpflege	11
Aufhebung von Gräbern	11
V. Bepflanzung Grabunterhalt und Grabmäler	11
Ausführungsbestimmungen	11
Bepflanzung und Gestaltung der Gräber	11
Umgrabung, Exhumierung	12
Umbestattung	12
Vernachlässigte Gräber	12
VI. Gebühren	12
Gebühren	12
VII. Massnahmen, Straf- und Strafbestimmungen	12
Haftungsausschluss	12
Widerrechtliche Zustände	12
Bussen	13
Beschwerderecht	13
VIII. Inkrafttreten	13
Inkraftsetzung	13
Auflagezeugnis	
Friedhofgebührentarif (Anhang 1)	14
Einwohner der Einwohnergemeinde Thunstetten	14
2. Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde	14
Masse der Grabstätten (Anhang 2)	15
Bestimmungen über Grabmäler und Einfassungen (Anhang 3)	16

Vorbemerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt, gestützt auf:

- die eidgenössische Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheit des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) vom 29. April 2015
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Bernische Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- Berner Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (ZV, BSG 212.121)
- Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 28. Mai 2008.

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Reglement ordnet das Bestattungswesen auf dem Friedhof Thunstetten.

Art. 2

Ökologie

Es gilt der Grundsatz, den Friedhof möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.

Art. 3

Andere Sitten und Bräuche

¹ Die Beisetzung und Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements auf dem Friedhof Thunstetten zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden.

II. Organisation des Bestattungs- und des Friedhofswesens

Art. 4

Organe

Der Vollzug des Reglements obliegt

- der Bau- und Betriebskommission (BBK)
- der Verwaltung / Geschäftsführer
- dem Friedhofgärtner

Art. 5

Bau- und Betriebskommission (BBK)

Die BBK

- führt die Oberaufsicht über das Friedhof und Bestattungswesen;
- genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen, legt die Bestattungsfelder fest und entscheidet über die Aufhebung oder wesentliche Änderungen des Friedhofs;
- erteilt Aufträge an Dritte, sofern diese in deren Finanzkompetenz liegen;

² Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen.

- erlässt Verfügungen unter Vorbehalt spezieller Verfügungszuständigkeiten gemäss diesem Reglement;
- Entscheidungen über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen.

Verwaltung / Geschäftsführer

In der Verantwortung des Geschäftsführers ist die Verwaltung zuständig für:

- die direkte Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen:
- die Bewilligung der Grabmalgesuche;
- die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen;
- Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung zu erteilen und mit den Angehörigen eines Verstorbenen oder mit beauftragten Vertretern, die für die Bestattung erforderlichen Anforderungen zu vereinbaren und auszuführen;
- Fakturierung der Friedhofgebühren;

Art. 7

Friedhofgärtner / Totengräber

¹ Die Funktion des Friedhofgärtners und des Totengräbers können von derselben Person ausgeführt oder an Dritte ausgelagert werden.

² Der Friedhofgärtner

 ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage im Rahmen des Werk- oder Anstellungsvertrages.

³ Der Totengräber

- ist verantwortlich für die Bestattungen;
- erstellt und schliesst die Gräber.

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 8

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund von namentlich bekannten Personen ist, gemäss Zivilstandsverordnung Art. 34a, von zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden, dem zuständigen Zivilstandkreis des Sterbeortes zu melden.

Art. 9

Leichenfund

Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannten Person findet, hat unverzüglich den Organen der Kantonspolizei Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht vom Fundort entfernt oder bewegt werden.

Art. 10

Anordnung der

¹ Die Verwaltung ordnet die Bestattung im Einvernehmen mit den

⁴ Die weiteren Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich oder im Pflichtenheft geregelt.

²⁻Der Tod einer unbekannten Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannten Person sind innert 10 Tagen zu melden.

Bestattung

Angehörigen an.

² Können keine Angehörigen ermittelt werden oder sind diese nicht bereit die Organisation zu übernehmen, trifft die Verwaltung die Anordnungen selbst.

Art. 11

Bestattungsbewilligung

¹ Eine Bestattung oder Beisetzung darf erst nach Meldung des Todes oder des Leichenfundes erfolgen.

Art. 12

Aufbahrungsort

In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Art. 13

Bestattungsfrist

¹ Die Beisetzung soll nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

Art. 14

Todesfälle infolge ansteckender Krankheit

Bei Todesfällen, infolge ansteckender Krankheiten, sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Art. 15

Schliessung des Sarges

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung erkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 16

Bestattungsvoraussetzungen

¹ Auf dem Friedhof Thunstetten werden beerdigt oder beigesetzt: Verstorbene aus dem Gemeindegebiet, welche in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren.

Art. 17

Kremation

Die Bewilligung zur Kremation wird von der Verwaltung erteilt, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus, keine Bedenken bestehen.

Art. 18

Bestattungsort

¹ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Erdbestat-

² Die Verwaltung erteilt die Bestattungsbewilligung.

³ Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft die Verwaltung alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.

² Frühere Bestattungen dürfen nur durch das kantonale Kantonsarztamt bewilligt werden.

² Auf Gesuch hin können auswärtige Verstorbene auf dem Friedhof Thunstetten bestattet werden. Eine Bestattung ist nur in einem Urnen- oder einem Gemeinschaftsgrab möglich und ist gebührenpflichtig. (Anhang 1)

tungen erfolgen.

² Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig.

Art. 19

Bestattungskosten

¹ Sämtliche Bestattungskosten inklusive Aufbahrung gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen. Diese werden im Gebührentarif (Anhang 1) geregelt.

- die Einsargung
- einen einfachen Sarg
- die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
- eine allfällige Kremation
- die Bestattung in den Abdankungshallen
- die Bestattung im Gemeinschaftsgrab bzw. die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab, in ein bestehendes Grab.

IV. Friedhofordnung

Art. 20

Friedhofruhe

¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

- das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals, der Grablieferanten und von Personen, welche Grabbepflanzungen vornehmen oder Fahrzeuge für Behinderte:
- das Spielenlassen von Kindern;
- das Übersteigen von Zäunen und Einfriedungen;
- jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden;
- das Verursachen von unnötigem Lärm.

² Können die Kosten weder aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt, noch von Angehörigen beglichen werden, so sind sie von der Einwohnergemeinde, in welcher die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte, zu tragen. Von der Einwohnergemeinde Thunstetten werden folgende Kosten von max. Fr. 3'000.00 übernommen:

² Der Friedhof ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Nicht gestattet ist:

³ Hunde sind im Friedhofareal an der Leine zu führen.

Bestattungszeiten

¹ Es gelten folgende Bestattungszeiten:

- Montag bis Freitag, 12 und 14 Uhr, ohne gesetzliche Feiertage
- Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier sind zum Mittag- oder Nachmittagsläuten anzusetzen

Art. 22

Bestattungskontrolle

¹ Nach Beendigung einer Bestattung wird das Grab mit dem Namen des Bestatteten (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) versehen.

Art. 23

Bestattungsfelder

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind wie folgt eingeteilt:

Für Erdbestattungen

- Sargreihengräber für Erwachsene
- Sargreihengräber für Kinder bis 12 Jahre

Für Urnenbeisetzungen

- Urnenfamiliengräber
- Urnenreihengräber
- Bestehende Sarg- und Urnenreihengräber
- Gemeinschaftsgrab

Art. 24

Beschaffenheit der Särge/Urne

Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

² Die Verwaltung kann in Absprache mit der BBK, in begründeten Fällen und auf Gesuch hin, andere Bestattungszeiten bewilligen.

³ Sämtliche Leichen- und Urnentransporte sind Anordnungssache der Angehörigen.

⁴ Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen zu sorgen.

⁵ Das Datum zur Festsetzung der Abdankung hat in Absprache mit der Verwaltung zu erfolgen.

² Die Grabstellen werden für alle Verstorbenen von der Verwaltung zugewiesen.

³ Die Verwaltung führt eine Bestattungskontrolle. Diese enthält, getrennt nach Bestattungsarten, die Nummer des Grabes sowie Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen, sowie die Kontaktdaten eines Angehörigen. Die Gräber werden zudem auf einem Situationsplan numerisch festgehalten.

² In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

³ Ein Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Masse und Auslastung der Gräber

¹ Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Friedhofgärtners rechtzeitig auszuheben. Sie haben folgende Mindesttiefen aufzuweisen:

a) Sargreihengrab für Erwachsene	1.80 m
b) Sargreihengrab für Kinder von 3 – 12 Jahren	1.50 m
c) Sargreihengrab für Kinder bis 2 Jahre	1.20 m
d) Urnenreihengrab	0.80 m

² Der Grababstand muss mindestens 30 cm betragen.

Art. 26

Familien- und Doppelgräber

¹ Auf dem Friedhof können aus nutzungstechnischen Gründen keine Familien- und Doppelgräber für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 27

Urnenfamiliengräber

¹ Gesuche für Urnenfamiliengräber sind an die Verwaltung zu richten. Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst die BBK mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab, welcher durch Erbfolge übertragbar ist.

³ Auf einem Reihengrab können nur ein Sarg, zusätzlich jedoch noch mehrere Urnen, beigesetzt werden.

⁴ Falls Mutter und Kind an den Folgen der Geburt sterben, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

⁵ Erdbestattungen haben zwingend in einem Sarg zu erfolgen. Verstorbene können aber im Sarg in ein Tuch gehüllt werden.

² Solange es die Platzverhältnisse gestatten, werden Grabplätze als Urnenfamiliengräber, gegen Bezahlung der Gebühren (Anhang 1) zur Verfügung gestellt.

² Das Vertragsverhältnis dauert 60 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse gestatten, gegen Bezahlung der Gebühren (Anhang 1) auf eine bestimmte Zeit verlängert werden.

³ Die wiederholte Nutzung eines Familiengrabes durch die gleichen Konzessionäre ist gestattet, wenn der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden kann. Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten fünf Jahren vor seinem Ablauf keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴ Wer ein Urnenfamiliengrab konzessioniert hat, ist verpflichtet, es jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen. Tritt ein Vertragspartner **vor der Benutzung** des Urnenfamiliengrabes vom Vertrag zurück, wird die bezahlte Gebühr anteilsmässig zurückerstattet.

⁵ Wird der bestehende Vertrag vorzeitig schriftlich gekündigt, entscheidet über das schriftliche Gesuch die Verwaltung. Es erfolgt keine anteilsmässige Rückzahlung der Gebühren.

⁶ Das Vertragsverhältnis erlischt, wenn ein benutztes Grab trotz Mahnung, es in einem würdigen Zustand zu halten, nicht gepflegt wird. Über ein solches Grab wird nach Ablauf der reglementarischen Ruhedauer verfügt, ohne das Gebühren zurückerstattet werden.

⁷ Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertrages müssen Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen durch den Vertragspartner auf dessen Kosten entfernt werden.

⁸ Beschliesst die Einwohnergemeinde den Friedhof aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab vorzeitig aufgehoben werden muss, hat sie für den Rest der Vertragsdauer eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen.

Art. 28

Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne eines Verstorbenen beigesetzt und kann nicht mehr entnommen werden.

- ³ Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:
- Wenn der Verstorbene es bestimmte oder die Angehörigen es wünschen;
- Wenn keine Angehörigen bekannt sind oder diese sich weigern, eine Abdankung zu organisieren. Die Urnenbeisetzung erfolgt nach einer Wartezeit von 2 Monaten.

Art. 29

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

¹ In bereits belegte Einzelgräber dürfen zusätzlich noch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Grabruhe der Erstbelegung nicht verlängert wird.

Art. 30

Ruhedauer

¹ Die Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre (ausgenommen Familienurnengräber).

² Auf einem Grab können maximal zwei Urnen, jedoch nicht übereinanderliegend, beigesetzt werden.

⁴ Die Angehörigen unterzeichnen eine Erklärung, dass ihnen die reglementarischen Bestimmungen dieses Artikels bekannt sind. Diese Erklärung kann auch von Personen unterzeichnet werden, die zu Lebzeiten den Wunsch äussern, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden.

⁵ Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für die Gesamtgestaltung ist die BBK und für den Unterhalt die Verwaltung und der Friedhofgärtner zuständig.

⁶ Auf Wunsch der Angehörigen oder der/des Verstorbenen werden die Namen und Jahreszahlen an einem von der Gemeinde bestimmten Platz auf dem Grabfeld dargestellt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Die Ruhedauer bei Reihengräbern wird immer von der letzten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

Grabpflege

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist durch die Angehörigen eine Drittperson zu beauftragen.

Art. 32

Aufhebung von Gräbern

¹Nach Ablauf der in Art. 30 bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Grabfeldern verfügen.

V. Bepflanzung Grabunterhalt und Grabmäler

Art. 33

Ausführungsbestimmungen

Aus dem Anhang 2 gehen die Ausführungsbestimmungen für Grabmäler und Einfassungen hervor. Der Gemeinderat wird, auf Antrag der BBK, zu deren Änderung ermächtigt.

Art. 34

Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

¹ Die Form der Bepflanzung erfolgt im Rahmen ortsüblicher Gepflogenheiten. Gestattet sind ebenfalls Steinmosaike. Dabei dürfen Einfassungen einzelner Gräber mit festen Materialien wie Naturstein, Kunststein und Metall eine maximale Höhe von 5 cm nicht übersteigen.

³ Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Bestattung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

⁴ Eine Auflösung des Grabes vor Ablauf der 20 Jahre ist nicht möglich.

⁵ Eine ewige Grabesruhe kann nicht gewährt werden.

² Wird trotz Mahnung der Unterhaltspflicht nicht nachgekommen, wird durch die Verwaltung eine Drittperson beauftragt, mit Rechnungstellung an die Angehörigen.

² Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens drei Monate vorher zu veröffentlichen und beim betroffenen Gräberfeld mittels Anschlag bekannt zu geben. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt.

² Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhedauer ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

³ Auf Wunsch der Angehörigen dürfen Gärtner von Privatfirmen die Bepflanzung vornehmen. Diese haben Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.

⁴ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Die Höhe der Bepflanzung von 60 cm, darf nicht überschritten werden.

⁵ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unzulässigen Grabschmuck (Metallurnen, Gegenstände aus Gusseisen, Draht, Blech und Plastik, usw.) kann die Verwaltung durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernen lassen.

Art. 35

Umgrabung, Exhumierung

Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen Gräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sind nur in besonderen Fällen möglich. Diese müssen entweder vom Kantonsarztamt oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die entstehenden Kosten werden nach Tarif (Anhang 1) verrechnet.

Art. 36

Umbestattung

Überreste von Leichen und Aschenurnen, für welche innert der öffentlich bekanntgemachten Frist keine Begehren auf Umbestattung gestellt worden sind, verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt worden sind.

Art. 37

Vernachlässigte Gräber

¹ Einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen sind von den zum Unterhalt verpflichteten Personen innert einer von der BBK zu bestimmenden Frist instand zustellen oder wegzuräumen, ansonsten wird darüber verfügt.

VI. Gebühren

Art. 38

Gebühren

Der Gebührentarif (Anhang 1) regelt die Grabgebühren für alle Bestattungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat wird, auf Antrag der BBK, zu Tarifänderungen ermächtigt, sei es, um die Gebühren der Teuerung anzupassen oder bei Bedarf neue, bisher nicht angebotene oder zur Verrechnung gelangte Leistungen und Verrichtungen abzudecken.

VII. Massnahmen- und Strafbestimmungen

Art. 39

Haftungsausschluss

Die Einwohnergemeinde Thunstetten haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.

Art. 40

Widerrechtliche Zustände

Wiederrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtsmässige Zustand durch den Pflichtigen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

² Sind die Angehörigen der Verwaltung nicht bekannt, so werden solche Grabmäler und Einrichtungen entfernt.

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen Artikel 20 werden mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 42

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Beschwerde erhoben werden.

Verfügungen der Bau- und Betriebskommission können innert 10 Tage seit der Eröffnung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

VIII. Inkrafttreten

Art. 43

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.06.2017 in Kraft.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 13. März 2017 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Die Sekretärin

Alfred Röthlisberger Gaby Nägeli

Auflagezeugnis

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement 2017 sowie die Aufhebung des Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.11.1996 mit seitherigen Abänderungen, wurden im Amtsanzeiger vom 23. März 2017 publiziert.

Gegen den Beschluss wurde kein Referendum ergriffen.

Bützberg, 16. Mai 2017 Die Geschäftsführerin

Gaby Nägeli

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

² Es hebt alle im widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. November 1996 mit seitherigen Abänderungen auf.

Friedhofgebührentarif (Anhang 1)

1. Einwohner der Einwohnergemeinde Thunstetten

	Erdbestattung	Urnenbestattung
Reihengräber (1 Grabplatz)	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Kindergräber (1 Grabplatz)	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Gemeinschaftsgrab (1 Grab- platz)	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Urnenfamiliengrab (Konzessionsdauer 60 Jah- re)		Fr. 2'900.00
Beisetzung von Urnen in bestehendes Grab	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Einmaliger Beitrag an die Grabumgebung		
- Reihengräber für Erwach- sene	Fr. 300.00	Fr. 100.00
- Reihengräber für Kinder	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Exhumierungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

2. Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde

	Erdbestattung	Urnenbestattung
Reihengräber (1 Grabplatz)		Fr. 1'000.00
Kindergräber (1 Grabplatz)		Fr. 900.00
Gemeinschaftsgrab (1 Grabplatz)		Fr. 400.00
Urnenfamiliengrab (Konzessionsdauer 60 Jahre)		Fr. 2'900.00
Beisetzung von Urnen in bestehendes Grab	Fr. 250.00	Fr. 250.00
Einmaliger Beitrag an die Grabumgebung - Reihengräber für Erwach- sene	Fr. 300.00	Fr. 200.00
- Reihengräber für Kinder	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Exhumierungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Masse der Grabstätten (Anhang 2)

Erdbestattungsreihengräber Personen über 12 Jahre Kinder von 3 – 11 Jahre Kinder bis 2 Jahre	Länge: 1.90 m 1.50 m 1.20 m	Breite: 0.80 m 0.60 m 0.50 m	Tiefe: 1.80 m 1.50 m 1.20 m
Urnenreihengräber	Länge: 1.10 m	Breite: 0.80 m	Tiefe: 0.80 m
Urnenfamiliengrab	Länge: 1.70 m	Breite: 1.70 m	Tiefe: 0.80 m
Gemeinschaftsgrab	Länge: 0.50 m	Breite: 0.50 m	Tiefe: 0.80 m

Bestimmungen über Grabmäler und Einfassungen (Anhang 3)

- 1. Grabsteine auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens nach Fundamenterstellung (Erstellung durch Angehörige) versetzt werden. Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten. Untersagt ist das Versetzen von Grabmälern bei Regenwetter, gefrorenem Boden und in den letzten 48 Stunden vor öffentlichen Ruhe- und Feiertagen. Das Versetzen von Grabsteinen ist auf schriftliches Gesuch hin, nur mit einer Genehmigung der Verwaltung gestattet.
- 2. Alle Unternehmer, welche Grabmäler versetzen, ändern und unterhalten, haben die Anweisungen der BBK zu befolgen. Falls bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt werden, ist der frühere Zustand wiederherzustellen oder Schadenersatz zu leisten.
- Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht den Minimalvorschriften, so kann die BBK seine Aufstellung verweigern und seine Entfernung verlangen. Wenn ihre Weisungen nicht innert Monatsfrist befolgt werden, lässt sie das Grabmal auf Kosten des Herstellers selber entfernen.
- 4. Das Grabmal soll zu einem harmonischen und ruhigen Bild des Friedhofs beitragen. Als Materialien sind gestattet alle in- und ausländischen Natur- und Kunststeine in gestalteter Form sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeeisen. Untersagt sind Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Blech, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien.
- 5. Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten und, wenn nötig, wieder auffrischen und aufrichten zu lassen.
- 6. Die Grabmäler sollen in ihren Grössenverhältnissen der Grabfläche angepasst werden, jedoch folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Masse der Reihengräber	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke	
Kindergräber	60 cm	35 cm	12 cm	
Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm	
Erdbestattungsgräber	110 cm	50 cm	14 cm	

Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen.

Die vorgeschriebenen max. Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen (bis 40 cm Breite) und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. um 5 cm überschritten werden.

Kreuze dürfen die max. Breite um 10 cm überschreiten.

Die Höhe der Grabmäler wird ab bestehendem Plattenweg gemessen.

Masse der liegenden Platten	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke	
Urnengräber	60 cm	45 cm	10 cm	
Erdbestattungsgräber	70 cm	50 cm	10 cm	

Liegende Platten sind auf Einzelgräbern gestattet. Sie dürfen nur in Längslage und gemäss genannten Dimensionen erstellt werden. Die Neigung soll ca. 10% betragen.

7.	Masse bei Urnenfamiliengräber	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
	Variante 1	140 cm	70 cm	16 cm
	Variante 2	120 cm	90 cm	16 cm
	Variante 3	100 cm	130 cm	16 cm

Insofern die Schrift die Gestaltung des Grabmales stören würde, kann sie auf einem Pultstein angebracht werden.

8. Die Verwaltung und der Friedhofgärtner bestimmen, auf welchen Friedhofabteilungen einheitliche Randbepflanzungen oder feste Einfassungen zulässig sind. Ebenso bestimmt sie Material und Farbe der Einfassungen.